

Regelung über die Errichtung und die Bewirtschaftung eines Strukturfonds

Stand: 24.03.2021 (einstimmig beschlossen am 24.03.2021 im Landesfinanzrat)

Änderung:

- 09.10.2024

Präambel

Der Landesverband Bremen setzt sich mit Stand 01.01.2021 aus den sechs Kreisverbänden (KV) zusammen, mittlerweile ist auch der Kreisverband Bremen-West Teil des Landesverbands:

- Bremerhaven
- Links der Weser
- Mitte/Östliche Vorstadt
- Nord
- Nordost
- Ost
- West (Teil des Landesverbandes seit 01.07.2024)

Die Kreisverbände sind in Mitgliedszahl und Beitragsaufkommen pro Mitglied unterschiedlich aufgestellt.

Um das Wähler*innenpotential aller Kreisverbände vollständig zu heben, sollen finanziell schwächer gestellte Kreisverbände aus einem Fonds finanzielle Mittel abrufen können, um auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können oder um Inhalte und Strukturen der politischen Arbeit im Kreisverband zu stärken. Der Fonds wird in Solidarität getragen vom Landesverband und den Kreisverbänden.

§ 1 Grundausrüstung

(1) Der Fonds wird mit einem Grundstock von 15.000 EUR ausgerüstet.

(2) Die Grundausrüstung teilen sich der Landesverband und die Kreisverbände wie folgt:

- a) Landesverband: EUR 5.000 zzgl. EUR 414,86 gem. § 1 Abs. 2 Lit. c
- b) Bremerhaven: EUR 1.319,83
- c) Links der Weser: EUR 829,73
- d) Mitte/Östliche Vorstadt: EUR 1.267,45
- e) Nord: EUR 681,18
- f) Nordost: EUR 4.669,75
- g) Ost: EUR 1.232,24

(3) Die Grundausrüstung darf auf bis zu 2.500 EUR sinken.

§ 2 Mittelzuführung

Nach Errichtung des Fonds gilt in den Folgehaushaltsjahren:

(1) 1,0 % der dem Landesverband zustehenden Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung (Bundes- und Landesanteil) werden dem Strukturfonds regelmäßig zugeführt.

(2) 1,5 % der den Kreisverbänden verfügbaren Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, also der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen abzüglich der Abführungen an Bundes- und Landesverband, werden dem Strukturfonds regelmäßig zugeführt.

§ 3 Mittelverwendung

Die Fondsmittel stehen den Kreisverbänden zu. Sie werden bei Vorliegen von unvorhergesehenen Ereignissen oder strukturellen Nachteilen ausgeschüttet.

§ 4 Abrechnung

Der Fondsbestand wird im jährlichen Haushaltsabschluss des Landesverband gesondert ausgewiesen. Nicht ausgeschöpfte Mittel bleiben dem Fonds erhalten und stehen im übernächsten Haushaltsjahr zur Verfügung. Soweit aufgrund der nachfolgenden Regelungen Mittel auszuführen sind, die über den Fondsbestand des betreffenden Haushaltsjahres hinausgehen, werden diese aus dem Vermögen des Landesverband finanziert. Diese Gelder werden in den Folgejahren aus dem Fonds wieder in das Vermögen des Landesverbands zurückgeführt.

§ 5 Vergabe von Fondsmitteln bei unvorhergesehenen Ereignissen und besonderen Bedarfen

(1) Anlass und Antrag

Fondsmittel können für besondere Belastungen durch unvorhergesehene Ereignisse und besondere Bedarfe verwendet werden. Entsprechende Anträge sind zu jedem Zeitpunkt möglich. Der Landesfinanzrat entscheidet über solche Anträge innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags bei der Landesgeschäftsstelle. Die Entscheidung kann auch per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder im E-Mail-Umlaufverfahren getroffen werden.

(2) Zielvereinbarung

Kreisverbände, die eine Zuwendung zur Überwindung struktureller Nachteile oder unvorhergesehener Ereignisse oder besonderer Bedarfe erhalten, schließen für den Förderzeitraum eine Zielvereinbarung ab. Darin werden auch jährliche Zwischenziele definiert. Zielvereinbarungen müssen Angaben über die angestrebte Entwicklung der Mitgliederzahlen und Vermögensentwicklung und können weitere Vorsätze enthalten. Über die Entwicklung der Ziele wird der Landesfinanzrat regelmäßig schriftlich informiert. Näheres zur Definition der Ziele und zu Art und Umfang des Berichtswesens ist in der Zielvereinbarung zu regeln. Der Bericht wird von der/ vom jeweiligen Kreisschatzmeister*in



gemeinsam mit der/ dem Landesschatzmeister*in vorgelegt.

(3) Zuwendungszeitraum

Zuwendungen aus dem Fonds werden für maximal 2 Haushaltsjahre gewährt.

Zuwendungen werden darüber hinaus eingestellt, wenn

a) der jeweilige Kreisverband diese nicht mehr in Anspruch nehmen möchte oder

b) wenn der Landesfinanzrat wegen Nichterreichung der Zwischenziele entsprechend entscheidet.

§ 6 Fondsvermögen

(1) Die Höhe des Fondsvermögens soll die Grundausrüstung nach § 1 Abs. 1 in Zukunft nicht übersteigen.

(2) Übersteigt das Fondsvermögen die Grundausrüstung nach § 1 Abs. 1, nämlich den Betrag von EUR 15.000,00, wird der Landesfinanzrat darüber informiert und kann auf einer Landesfinanzratssitzung über die weitere Mittelzuführung entscheiden.

Stichtag ist der 31.12. des laufenden Geschäftsjahres.